



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Drastische Preissteigerungen bedrohen immer mehr Menschen!

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die Preise in den Monaten März und April 2022 durchschnittlich um mehr als 7% gegenüber den Vorjahresmonaten gestiegen. Die Inflationsrate habe damit im zweiten Monat in Folge einen neuen Höchststand im vereinten Deutschland erreicht. Besonders die Energiepreise sowie die Preise für Nahrungsmittel seien auffällig gestiegen.

Das bundesweite Erwerbslosenbündnis „AufRecht bestehen“ und die Nationale Armutskonferenz (NAK) weisen gemeinsam darauf hin, dass die in den letzten Monaten drastisch gestiegenen Preise den Lebensunterhalt für immer mehr Menschen unbezahlbar machen. Nötig seien nun gezielte Hilfen für arme Haushalte. Die bisher geplanten Maßnahmen der Bundesregierung seien höchstens ein Tropfen auf den heißen Stein und würden nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Das reiche bei weitem nicht aus.

Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

INHALT

- Bedrohliche Preissteigerungen
- Jobcenterleitungen fordern höhere Regelsätze
- Tafeln am Limit
- BSG-Urteile
- Zukunft Minijobs u.a.



Besonders stark ins Gewicht für Betroffene fällt seit Monaten die **Explosion der Kosten für Energie**. So lag der Preisanstieg für Strom in einigen Bundesländern im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr bei weit über 30 Prozent, bei den Kosten für Gas wird sogar von einem Preisanstieg von knapp 70 Prozent ausgegangen. Haushalte mit geringeren Einkommen sind durch den Preisanstieg bei den Heizkosten und beim Strom überdurchschnittlich belastet. Auch der Anstieg der Lebensmittelpreise wirkt sich bei ihnen stärker aus (so auch

Sebastian Dullien und Silke Tober vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), vgl. <https://tinyurl.com/4dxea56b>). Einkommensarme Menschen sind deswegen gezwungen an allem zu sparen, besonders an gesundem Essen und an der ohnehin nur geringfügigen Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben.

Bisherige Hilfen reichen bei weitem nicht

Vor diesem Hintergrund kritisiert Jürgen Schneider von der Nationalen Armutskonferenz: „Während Erwerbstätige einen Energiekostenzuschlag von 300 Euro erhalten, bekommen Leistungsberechtigte in der Grundsicherung gerade einmal 200 Euro“. Das werde in den wenigsten Fällen ausreichen, die steigenden Energiekosten aufzufangen. Nötig sei vielmehr eine deutliche Erhöhung der Regelleistung auf das tatsächliche Existenzminimum.

Die Erfahrungen mit Energieschulden in der Beratungspraxis sind laut

Fortsetzung auf Seite 2

Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:
www.erwerbslos.de
oder Telefon 030/ 868 767-0

der Preisanstieg für Strom in einigen Bundesländern im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr bei weit über 30 Prozent, bei den Kosten für Gas wird sogar von einem Preisanstieg von knapp 70 Prozent ausgegangen. Haushalte mit geringeren Einkommen sind durch den Preisanstieg bei den Heizkosten und beim Strom überdurchschnittlich belastet. Auch der Anstieg der Lebensmittelpreise wirkt sich bei ihnen stärker aus (so auch

Fortsetzung von Seite 1

Helga Röller vom Frankfurter Arbeitslosenzentrum drastisch. „In den Fallbesprechungen mit dem Beratungsteam häufen sich die Fälle, wo Ratsuchende die eingehenden Rechnungen nicht mehr bezahlen können“, sagt Röller. Strom- und Gassperren seien die Folge. Die Situation belastete viele Betroffene psychisch stark.

Ulrich Franz von der gewerkschaftlichen Arbeitslosengruppe im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Bonn/Rhein-Sieg ruft zur Übernahme der Nachforderungen der Energieversorger durch Jobcenter und Sozialämter auf. Diese sollten zudem erhöhte Abschläge bei den Heizkosten schnell und ohne Probleme berücksichtigen, erklärt er angesichts drastischer Preissteigerungen seit Beginn des Krieges in der Ukraine.

Zwar ist das Sozialschutzpaket bis Ende 2022 verlängert worden, so Franz. Dadurch sind die meisten Bezieher*innen von Grundsicherungen vor den steigenden Heizkosten geschützt, da es die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten (Miete und Heizung) regelt. Diese Regelung müsse aber von allen Jobcentern beachtet werden, was bisher nicht immer der Fall sei, so Franz. Zudem müsse eine vergleichbare Regelung auch für Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen geschaffen werden, fordert er.

Ferner müssten die Stromkosten aus dem Regelsatz der Grundsicherung herausgenommen werden. Stattdessen sollten die Behörden angemessene Stromkosten zusätzlich zur Regelleistung übernehmen, als Bestandteil der Kosten der Unterkunft.

Der im Hartz IV-Satz 2022 für Strom ausgewiesene monatliche Betrag liegt nach Berechnungen von „AufRecht bestehen“ und NAK bei etwa 36 Euro und entspricht danach einem Jahresverbrauch von lediglich 1350 Kilowattstunden, laut „Stromspiegel für Deutschland 2021/2022“ einem extrem geringen Verbrauch. Der immense Kostenanstieg beim Strompreis auf „historisches Rekord-



niveau“ (so das Verbraucherportal verivox am 17.5.2022), macht deutlich, dass die vom Bundesverfassungsgericht bereits am 23.07.2014 geforderte verfassungskonforme Anpassung des Regelsatzes u.a. für Strom seit langem überfällig ist. Zumal die von Einkommensarmut betroffenen Haushalte nicht in der Lage sind, z.B. einen stromfressenden Kühlschrank mal eben gegen ein energieeffizientes neues Gerät auszutauschen.

Forderungen zu Strom und Heizkosten

Zu einem auskömmlichen Leben gehören neben gesunder Ernährung und gesellschaftlicher Teilhabe auch die Versorgung mit angemessenem Wohnraum mit Strom und Heizung!

Jobcenterleitungen in NRW fordern sofortige Regelsatzerhöhung!

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) aller Jobcenter im Land Nordrhein-Westfalen weist in einem offenen Brief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vom 16.02.2022 darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung bei Gas, Heizöl und Strom zur Entstehung von Energiearmut „in einem bisher nicht gekannten Ausmaß“ kommen wird. Die steigenden Heizkosten müssten dabei von den Kommunen aufgefangen werden. Beim Strom sieht die LAG dagegen dringenden Handlungsbedarf beim Bund, da die bisher bei der Bemessung der Regelsätze berücksichtigten Stromkostenanteile durch die Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit vollkommen überholt seien. Alg-2-Berechtigte und ihre Haushaltsangehörigen seien auch nicht in der Lage, Ratenzahlungen an die Versorger aus der Regelleistung zu tilgen. Gleiches gelte auch für Darlehen der Jobcenter an Betroffene zur Vermeidung einer Stromsperre, wo es letzteren ebenfalls nicht gelingen werde, die Darlehen aus den Regelsätzen zu tilgen.

Die LAG weist in diesem Zusammenhang besonders auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Regelsätze vom 23.7.2014 hin. In dieser Entscheidung hat das Verfassungsgericht gefordert, dass der Gesetzgeber bei kurzfristigen Preissteigerungen zeitnah tätig werden muss, um eine erhebliche Unterdeckung des Existenzminimums zu vermeiden (s. Randnummer 114). Eine solche Situation sei jetzt eingetreten, der Bund müsse jetzt handeln, so die Einschätzung der LAG.

[Der ganze Brief der LAG ist auf der Homepage von Tacheles (www.tacheles-sozialhilfe.de) unter „Aktuelles“ nachzulesen]

Das Bündnis „AufRecht bestehen“ und die NAK fordern daher

- für alle Einkommensarmen die bedingungslose Übernahme der Energiekosten bis zu einem Verbrauch, der alle existenziellen Bedürfnisse sichert;
- unbürokratische Übernahme der absehbar erhöhten Abschläge und Nachzahlungen bei den Heizkosten durch alle Jobcenter und Sozialämter;
- die Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz und die Übernahme der tatsächlichen Stromkosten bis zu einem am Stromspiegel orientierten Verbrauch. In allen Fällen zusätzlich die Berücksichtigung individueller Umstände;
- ein gesetzliches Verbot von Strom- und Gassperren, wenn Privathaushalte betroffen sind!

Unabhängig davon fordern „AufRecht bestehen“ und NAK die Erhöhung des Regelsatzes auf ein Niveau, das die Existenz wirklich sichert. Als ersten Schritt fordern wir eine monatliche Erhöhung des Regelsatzes um 100 Euro sowie eine einmalige Zahlung von 500 Euro als Ausgleich für die stark gestiegenen Preise und die Corona-bedingten Mehrausgaben.



BSG
Rechtsprechung zum
ALG I

BSG vom 9.3.2022 (B 7/14 AS 31/21 R): Wer auf dem Weg zum Berufsabschluss „Erzieher*in“ die fachtheoretische Zwischenprüfung besteht, hat Anspruch auf 1000 Euro Weiterbildungsprämie, wenn die Ausbildung mit Eingliederungsleistungen gefördert wird. Zwar legt der Wortlaut des § 131a Abs. 3 SGB III das nicht nahe. Dabei handelt es sich nach Überzeugung des BSG jedoch um eine planwidrige Regelungslücke. Das ergebe sich aus der Gesamtbetrachtung der Regelungen zur beruflichen Weiterbildung im SGB III sowie der gesetzlichen Materialien bei Beratung und Verabschiedung der Regelung. Für das BSG erschließt sich daraus, dass es dem Gesetzgeber darum gehe, die Motivation der Teilnehmer*innen an Weiterbildungsmaßnahmen zu steigern und die Zahl der Geförderten auszudehnen. Das gelte auch für eine Fachschulausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin am Berufskolleg.

BSG v. 29.3.2022: Ehemaligen Grenzgängerinnen, die z.B. länger als 19 Monate in der Schweiz gearbeitet haben, steht Arbeitslosengeld nach den Bestimmungen des deutschen Sozialrechts zu. Das ergibt sich aus höherrangigem europäischem Recht. Das gilt auch dann, wenn dies im Einzelfall dazu führt, dass Betroffene weniger Leistungen erhalten. Unterschiedliche Leistungen in Beschäftigungs- und Wohnsitzstaat seien nicht als Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer anzusehen, sondern bloß eine Folge der fehlenden Harmonisierung des einschlägigen Unionsrechts, so das BSG.

Das nächste A-Info (Nr. 209) erscheint voraussichtlich im September 2022.



Redaktionsschluss dieser Nummer war der 15.6.2022.



BSG
Rechtsprechung zum
ALG II

BSG v. 9.3.2022 (Az. B 7/14 AS 91/20 R): Das BSG stellt klar, dass Arbeitnehmerinnen aus Staaten der europäischen Union, die in Deutschland leben, während der Elternzeit ihren Status als Arbeitnehmerin nicht verlieren. Sie bleiben freizügigkeitsberechtigt und können ggf. Alg II beziehen.

BSG v. 9.3.2022 (Az. B 7/14 AS 79/20 R): Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland oder Betroffene, deren Aufenthaltsrecht sich nur aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, bekommen keine SGB-II-Leistungen. Das gilt aber nicht, wenn sich Betroffene und ihre Familienangehörigen auf ein anderes Aufenthaltsrecht berufen können, z.B. auf eine Aufenthaltsberechtigung als Arbeitnehmer*in. Ein solches Aufenthaltsrecht bleibt bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach insgesamt mehr als einem Jahr entsprechender Tätigkeit(-en) ohne zeitliche Begrenzung erhalten. Das gilt ebenso, wenn die fragliche Beschäftigung befristet war und genau ein Jahr gedauert hat.

BSG vom 29.3.2022 (B 4 AS 24/21 R): Ein Arbeitnehmer nimmt Mitte Februar eine Erwerbsarbeit auf und erhält in dem Monat vom Arbeitgeber auch Vorauszahlungen auf sein üblicherweise Mitte des Folgemonats zu zahlendes Gehalt. Das Jobcenter rechnet die Vorauszahlungen im Februar als Einkommen an, setzt davon aber nur einen Freibetrag von 30 Euro für private Versicherungen ab. Einen Grundfreibetrag von 100 Euro sowie den zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag vom übersteigenden Erwerbseinkommen (vgl. § 11 b Abs. 2 und 3 SGB II) erkennt die Behörde

erst ab März an. Das BSG gibt nun dem Kläger Recht: Die entsprechenden Freibeträge nach § 11 b sind bereits ab Februar vom Erwerbseinkommen abzurechnen. Dies ergäbe sich aus Wortlaut und Systematik des gesetzlich für die Einkommensanrechnung zugrundeliegenden und unbedingt einzuhaltenden Monatsprinzips sowie aus Sinn und Zweck der Freibetragsregelungen.

BSG vom 29.3.2022 (B 4 AS 2/21 R): Tätigkeiten, die nur zehn Stunden im Monat dauern und an nur zwei Tagen pro Monat jeweils fünf Stunden ausgeübt werden, hält das BSG für völlig untergeordnet und unwesentlich. Sie begründeten keinen Status als Arbeitnehmer*in nach dem Freizügigkeitsrecht der EU, so das Gericht. Das Jobcenter müsse dem betroffenen Kläger, der von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sei, weil er nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche habe, daher kein Alg II zahlen. Der Kläger könne sich auch nicht auf ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen als Arbeitnehmer*in bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit aufgrund von mehr als einem Jahr Tätigkeit in der Bundesrepublik stützen. Das scheitere daran, dass es zwischen verschiedenen ausgeübten Arbeitsverhältnissen zu einer Unterbrechung durch länger als sechs Monate Arbeitslosigkeit gekommen sei, so dass frühere Zeiten nicht mehr gelten könnten. Doch bestehe die Möglichkeit, dass der Kläger aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) Anspruch auf Leistungen nach SGB XII habe, während er sich im Inland aufhalte, erklärt das BSG. Das sei noch vom LSG zu prüfen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Foto: KOS; Grafiken: ver.di, KOS.

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Lebensmittel-Tafeln am Anschlag

Bundesweit häufen sich Berichte, wonach die Lebensmittel-Tafeln weniger Spenden bekommen und zugleich mehr Nachfrage nach gespendeten Lebensmitteln verzeichnen. Schon vor Beginn des Kriegs in der Ukraine gab es deshalb „Aufnahmestopps und Wartelisten – weil die Zahl der Bedürftigen steigt und die Menge der gespendeten Lebensmittel rückläufig ist“, wie die Hamburger Morgenpost am 5.4.2022 aus Hamburg berichtet. In Berlin stellt sich die Situation für die Betreiber*innen der Tafel nach Informationen von rbb 24 vom 19.3.2022 ähnlich dar: „Bereits seit Jahresbeginn sei die Spendenbereitschaft um ein Drittel gesunken. „Das liegt zum einen daran, dass die Lieferketten nicht mehr richtig funktionieren – schon die ganze Zeit wegen Corona. Außerdem blieben jetzt ganz viele Lieferungen aus der Ukraine oder auch aus Russland auf der Strecke““

Hamburg und Berlin sind keine Einzelfälle, auch aus Thüringen, Brandenburg oder Rheinland-Pfalz liegen für die dortigen Tafeln vergleichbare Berichte vor. Seit Anfang dieses Jahres machen sich die gestiegenen Preise für Gas, Heizöl, Strom und Nahrungsmittel bemerkbar, inzwischen auch vermehrte Nachfrage durch Geflüchtete aus der Ukraine. Die Aussichten für die kommenden Monate bleiben weiter schwierig. Insbesondere der Preisanstieg für Lebensmittel, der in der Bundesrepublik im April 2022 im Vergleich zum Vorjahres-April laut Bundesregierung um 6,6% höher liegt, lässt nichts Gutes erahnen. Das hindert viele Behörden aber nicht daran, ihre soziale Verantwortung auf die Tafeln abzuwälzen und auf deren Leistungen zu verweisen, statt Betroffene z.B. mit Darlehen oder Gutscheinen auszustatten, um die Zeit zu überbrücken, bis die ersten Sozialleistungen ausgezahlt werden. So berichtet Prof. Stefan Sell in seinem Blog „Aktuelle Sozialpolitik“

Dem Blog von Stefan Sell ist auch zu entnehmen, dass der Bundesverband der Tafeln die Bundesregierung

dazu auffordert, endlich mehr für von Armut betroffene Menschen zu tun. Die bisherigen Entlastungsmaßnahmen seien bei weitem nicht ausreichend. Stattdessen fordert der Vorsitzende von Tafel Deutschland, Jochen Brühl, „100 Euro Zuschuss im Monat“ für Menschen, die Hartz IV oder Altersgrundsicherung bekommen, so Stefan Sell.

Bankvollmacht und „Hartz IV“



Betroffenen, die Leistungen nach SGB II beziehen, glaubt die Bundesagentur für Arbeit so schnell nichts. Sie sollen sich nach dem Willen der BA beim Erst- wie auch beim Weiterzahlungsantrag möglichst nackig machen, d.h. alle möglichen Informationen über die eigenen Lebensverhältnisse an das Jobcenter weitergeben. Das löst oft Verunsicherung aus. So taucht in der Beratung z.B. die Frage auf, ob Ratsuchende eine Bankvollmacht beim Jobcenter angeben müssen, die ihnen ältere Verwandte für Notfälle erteilt haben. Diese Information ist aber für die Beurteilung des Leistungsanspruchs unwichtig, es handelt sich ja nicht um ein eigenes Konto. Das Jobcenter benötigt keine Angabe über die Vollmacht, um die Hilfebedürftigkeit zu überprüfen. Antragsteller*innen müssen das also nicht angeben.

Gleiches gilt auch, wenn Leistungsberechtigte mit einem guten Freund oder einer guten Freundin, mit der sie nicht verheiratet sind und auch nicht als eheähnliche Gemeinschaft zusammenleben, gegenseitig Vorsorgevollmachten sowie „Bankvollmachten über den Tod hinaus“ ausstellen lassen. Denn Vollmachtnehmer*innen erbringen bei einem Notfall unentgeltliche freundschaftliche Leistungen. Sie sind persönlich nicht wirtschaftlich berechtigt und ihre Einkommensverhältnisse ändern sich dadurch nicht. Vollmachtnehmer*innen dürfen nur soweit über das Eigentum des Vollmachtgebers verfügen, als das von diesem erlaubt wurde. Da keine Eigentumsübertragung stattfindet,

muss das Jobcenter nicht informiert werden. Im Falle eines eventuellen Datenabgleiches durch das Jobcenter kann es aber zu Irritationen und zu Ärgernissen führen. Deshalb empfiehlt sich, dass die Freundin oder der Freund vorsorglich ein kurzes Schriftstück verfasst, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Vollmacht für den Notfall vorgesehen ist, und Geld nur im Interesse der Freundin abgehoben werden darf.

Aus der Gesetzschmiede

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, statt eines sechsmonatigen einjähriges Sanktionsmoratorium einzuführen. Demnach können bis Mitte 2023 nur noch „wiederholte“ Meldeversäumnisse sanktioniert werden, im Umfang von 10% der Regelleistung. Ferner hat der Bundestag zwei Entlastungspakete beschlossen. Damit erhöht sich u.a. der Höchstbetrag beim Kindergeldzuschlag zum 1.7.2022 auf 229 Euro, zudem soll es z.B. 100 Euro Einmalzahlung für Arbeitslosengeldbeziehende, 200 Euro einmalig für Bezieher von Alg II und von Sozialhilfeleistungen sowie 100 Euro einmalig für Familien mit Kindern geben. Eine Übersicht über die Einzelmaßnahmen hier: <https://tinyurl.com/2p9bu8pp>.

In eigener Sache

Die Finanzlage der KOS ist aktuell sehr schwierig. Deswegen muss etwas passieren. Wir müssen unbedingt noch in diesem Jahr Geld einsparen. Deshalb bitten wir alle, denen das möglich ist, dringend darum, dass sie in Zukunft das A-Info nicht mehr in gedruckter Form beziehen, sondern sich das A-Info von uns per Mail zusenden lassen.

Wenn das viele Abonnent*innen tun, könnte es uns ermöglichen, von weitergehenden Einschnitten abzusehen. Ansonsten könnte es z.B. notwendig werden die Zahl der A-Infos pro Jahr zu verringern. Statt fünf könnte es dann möglicherweise nur noch drei oder vier A-Infos im Jahr geben. Denkbar ist auch, dass es das A-Info sonst bald überhaupt nicht mehr in gedruckter Form geben wird.

Ampelkoalition plant Ausweitung der Minijobs:

Was droht durch Anhebung der Grenze für geringfügig Beschäftigte?

Die Ampelkoalition plant zum Herbst hin die Grenze für geringfügige Beschäftigungen, die im Alltag oft als Minijob bezeichnet werden, von 450 Euro auf 520 Euro monatlich anzuheben. Das mag auf den ersten Blick vielleicht wie ein Vorteil für die betroffenen Minijobber*innen aussehen – Motto: Betroffene haben so doch mehr Geld in der Tasche. Zu dieser Wahrnehmung mag auch beitragen, dass die Anhebung der Grenze, bis zu der keine Sozialabgaben fällig werden, zusammen mit der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro in der Stunde ins Gesetzgebungsverfahren gestartet ist.

Doch bei vielen Betroffenen und bei den Gewerkschaften mag sich keine Jubelstimmung einstellen. Sie befürchten vielmehr, dass die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze die bereits bestehende Benachteiligung von Minijobber*innen verstärken und verfestigen wird, vor allem im Bereich der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber ihren Arbeitgebern sowie bei der sozialen Absicherung.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung handelt es sich um eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Eine solche liegt nach aktueller Rechtslage insbesondere vor, wenn die Entlohnung aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Weniger bekannt und häufig verknüpft mit der Ausbeutung von migrantischen Arbeitskräften beispielsweise in Landwirtschaft und Fleischindustrie ist zudem eine weitere Regelung, wonach eine geringfügige Beschäftigung auch vorliegen kann, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 70 Arbeitstage beträgt und Betroffene diese Arbeit nicht „berufsmäßig“ ausüben (letztere Regelung soll von der Ampelkoalition nicht verändert werden).

Mehrere geringfügige Beschäftigungen müssen zusammengerechnet werden und dürfen zusammen die Minijob-Obergrenze nicht überschreiten.

Minijobber*innen haben zwar wie alle anderen Beschäftigten einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Aus Erfahrungsberichten der Betroffenen und einschlägigen sozialwissenschaftlichen Forschungen ist jedoch bekannt, dass viele Betroffene ihre Rechte nicht genau kennen und es für sie im Arbeitsalltag oft schwer ist, diese Rechte auch durchzusetzen.

Das liegt unter anderem daran, dass viele Minijobber in kleinen Unternehmen oder in privaten Haushalten arbeiten, wo sie kaum kollegialen Rückhalt haben.

Tatsächlich dürfte durchaus fraglich sein, ob die Arbeitgeber beispielsweise bei den rund eine halbe Million Minijobber*innen, die aufgrund der Corona-Krise oft als erste im Betrieb ihren Job verloren haben, immer die

Kündigungsfristen eingehalten oder ausstehenden Urlaub noch in irgendeiner Form abgegolten haben.

Minijobber*innen haben ferner in der Regel keinen Zugang zu beruflichen Weiterqualifizierungen. Gerade bei Frauen hat die sozialwissenschaftliche Forschung zudem ergeben, dass von einem Brückenbau in attraktive Arbeitsverhältnisse nicht die Rede sein kann.

Vielmehr muss in Zusammenhang mit Minijobs von einem Klebeeffekt gesprochen werden, weil Betroffene lange darin bleiben (eine Ausnahme gilt hier für Schülerinnen und Studierende, die nach ihrem Abschluss ganz andere Möglichkeiten haben als vorher).

Minijobs: Viele Nachteile

Sozialrechtlich gesehen sind Minijobs ferner mit erheblichen Nachteilen für die Betroffenen verbunden. So sind in der Arbeitslosenversicherung Minijobs grundsätzlich beitragsfrei.



Wer sind die Minijobber und Minijobberinnen?

Im März 2022 üben nach Angaben der zur Deutschen Rentenversicherung gehörenden Minijobzentrale rund 6,5 Mio. Menschen in Deutschland einen Minijob aus. Davon sind 59% Frauen und 41% Männer. Die Mehrzahl von ihnen übt nur einen Minijob aus, es gibt aber auch viele, die zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung einen Minijob ausüben, um ihr Einkommen zu erhöhen. Rund 1 Mio. Minijobber*innen sind jünger als 25 Jahre alt, häufig sind es Studierende, die sonst überhaupt nicht über die Runden kämen, denn nach einer aktuellen Erhebung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands leben 30% aller Studierenden in Armut. Weitere 1,1 Mio. Menschen im Minijob sind über 65 Jahre alte Personen, also in der Regel Rentner*innen, die z. T. so ihre karge Rente aufpolieren. Minijobs sind im Alltag weit verbreitet. Geringfügig Beschäftigte putzen z.B. in Privathaushalten, machen Gartenarbeiten oder leisten die häusliche Pflege. Minijobs gibt es auch aber in vielen gewerblichen Branchen, etwa im Einzelhandel, in Hotels und Gaststätten, beim Austragen von Zeitungen, Zeitschriften und Prospekten, in der Gebäudereinigung oder im Gesundheitswesen.

Das verhindert allerdings auch, dass Betroffene Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wenn sie arbeitslos werden. Auch Kurzarbeitergeld bekommen Minijobber im Bedarfsfall nicht. Das haben in der Corona-Krise viele Betroffene merken müssen, als sie quasi von heute auf Morgen ohne entsprechenden Einkommenschutz dastanden.

An die Kranken- und die Pflegeversicherung müssen die Arbeitgeber zwar pauschal Beiträge abführen. Doch entsteht deswegen keine Mitgliedschaft in der Kranken- oder Pflegeversicherung. Minijobber*innen sind deswegen gezwungen, sich freiwillig selbst bei der Krankenkasse zu versichern, wenn sie nicht über den bzw. die Ehepartner*in oder z.B. aufgrund eines anderen Arbeitsverhält-

nisses bereits krankenversichert sind. Auch zur Rentenversicherung müssen die Arbeitgeber einen -geringen -pauschalen Beitrag abführen. Die daraus resultierenden Rentenansprüche sind aber sehr gering und reichen bei weitem nicht für eine existenzsichernde Rente im Alter aus.

Minijobber*innen zahlen zudem einen Eigenbeitrag zur Rentenversicherung, aber auch damit verbessert sich die Rente nicht wesentlich. Außerdem können sich die Betroffenen auch vom Eigenanteil an der Rentenversicherung befreien lassen, was die Rente wieder verschlechtert und außerdem dazu führt, dass die entsprechenden Zeiten nicht einmal im Rahmen des Grundrentenzuschlags rentensteigernd berücksichtigt werden.

sten Euro Einkommen voll in die Sozialversicherung einbezogen werden, so ver.di. Die geplante Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro bedeute aber: Es gibt zukünftig noch mehr Minijobs, die den Beschäftigten null soziale Sicherheit bieten.

Auch das DGB-Vorstandsmitglied Anja Piel kritisiert auf der Homepage des DGB die Anhebung der Minijobgrenze, die nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzesberatungen in Zukunft auf Dauer an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt werden soll: „Das ist ein großer Fehler.“

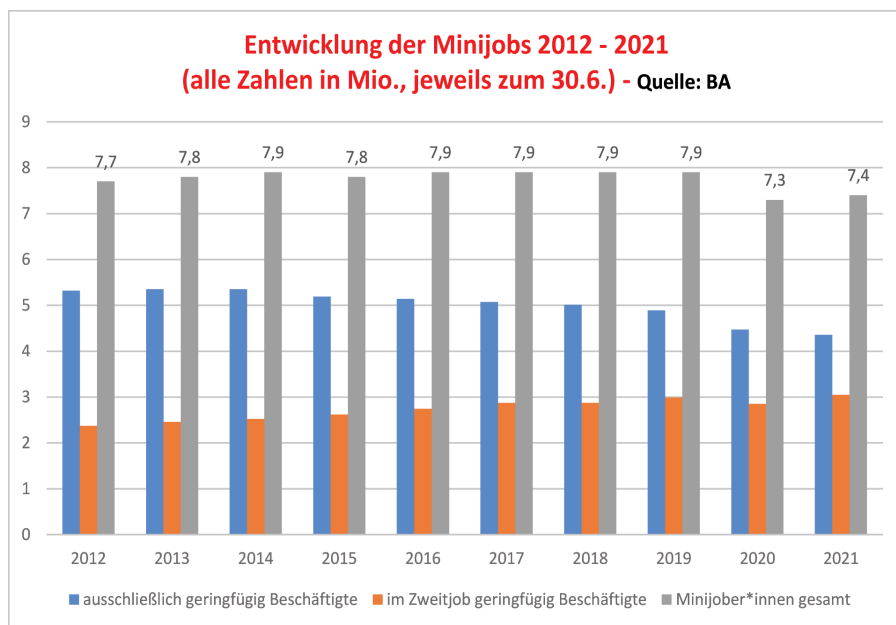
Die Chance auf eine grundlegende Reform wird damit erstmal vertan. Viele Millionen Beschäftigte fallen damit auch weiterhin nicht unter den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Dabei brauchen wir dringend mehr reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt prekärer Minijobs. Gerade für Frauen ist der Minijob oft das sichere Ticket in die Altersarmut. Die Ausweitung der Minijobs schwächt außerdem die Sozialversicherung, weil sie ihr Beiträge entzieht. (...) Außerdem bauen Minijobs nur selten Brücken in reguläre Beschäftigung. Vielmehr setzen sie Anreize, Arbeitszeit zu begrenzen. Hier muss der Gesetzgeber zwingend nachsteuern.“

Aktiv werden gegen eine Ausweitung der Minijobgrenze

Mittlerweile machen die Gewerkschaften mobil gegen die Erhöhung der Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

So hat ver.di eine Petition „Ausweitung Minijobs stoppen“ gestartet, mit der Unterstützer*innen gegen die geplante Ausweitung der so genannten Minijobs und die damit verbundenen Auswirkungen drohender Altersarmut und fehlender Sicherheit für davon Betroffene protestieren und einen Stopp des Gesetzesvorhabens fordern können.

Unterstützer*innen können hier unterzeichnen: <https://frauen.verdi.de/themen/gute-arbeit/++co++ef2f3554-8ffc-11ec-915e-001a4a160100>



Minijobs verdrängen sozialversicherungspflichtige Stellen und fördern Altersarmut

Nach einer aktuellen Studie des WSI verdrängen Minijobs schon heute allein in kleinen Betrieben bis zu 500.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen. Zu erwarten ist, dass eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze hier zu noch mehr Verdrängung führen wird.

Die geplante Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 Euro wird aber

auch kritisiert, weil besonders Frauen davon Nachteile haben werden und so weibliche Altersarmut in großem Stil vorprogrammiert ist. Minijobs sollten nicht als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle besonders für Frauen werden, argumentiert beispielsweise die Gewerkschaft ver.di. Minijobs sollten deshalb ab dem er-